

Verordnung über Förderbeiträge an Auszubildende im Bereich der Pflege (VFAP)

(vom 29. Januar 2025)^{1,2}

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf §§ 8 Abs. 2 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 28. Oktober 2024 (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)³,

verfügt:

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1. Diese Verordnung regelt:</p> <p>a. in Ergänzung zu den Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 8 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege das Mindestalter, ab dem Förderbeiträge gewährt werden,</p> <p>b. die Höhe der Förderbeiträge,</p> <p>c. die Dauer der Anspruchsberechtigung.</p> | <p>Gegenstand</p> |
| <p>§ 2. Förderbeiträge werden Personen gewährt, die mindestens das 21. Altersjahr vollendet haben.</p> | <p>Mindestalter</p> |
| <p>§ 3. ¹ Die Förderbeiträge betragen:</p> <p>a. bis zur Vollendung des 30. Altersjahres Fr. 500 pro Monat,</p> <p>b. ab dem vollendeten 30. Altersjahr Fr. 700 pro Monat.</p> <p>² Für minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder wird ein zusätzlicher Betrag von je Fr. 100 pro Monat ausgerichtet.</p> | <p>Höhe der
Förderbeiträge</p> |
| <p>§ 4. ¹ Der Anspruch auf Förderbeiträge besteht während der regulären Dauer des zu absolvierenden Bildungs- oder Studiengangs. Auf Gesuch hin wird er um längstens ein Jahr verlängert.</p> <p>² Aus besonderen Gründen kann der Anspruch auf Förderbeiträge um ein weiteres Jahr verlängert werden. Als besondere Gründe gelten insbesondere soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe.</p> <p>³ Von den Bildungsinstitutionen bewilligte Unterbrüche der Ausbildung werden nicht an die Dauer der Anspruchsberechtigung angerechnet.</p> | <p>Dauer der
Anspruchsberechtigung</p> |

¹ [OS 80.49](#); Begründung siehe [ABl 2025-02-07](#).

² Inkrafttreten: 1. Juli 2024.

³ [LS 811.4](#).